

— 15 —

gegenzusetzen. Ebenso kann man nicht sagen, daß die Eisenbahnverwaltungen selbst so weit sie sich auf Besitzungen des Staats beziehen, im exacten Sinne Organe des Staats seien; hierzu sind sie viel zu wenig durchgebildet, sind überhaupt auch gar nicht in den Organismus des Staats eingefügt, wie denn der Staat auch noch viel zu wenig im ökonomischen Sinne entwickelt ist um eine solche Einfügung des gesammten Verkehrsbetriebs schon jetzt zu gestatten. Ueberdies besteht zwischen Staats- und Privatbahnverwaltungen dem Publikum gegenüber gar kein Unterschied. Beide vereinigen in sich die heterogensten Eigenschaften und Befugnisse und beider Verhalten ist sich gleich gegenüber allem, was den Verkehr betrifft.

Beide ziehen daher die gleichen Vorwürfe auf sich und beide bedürfen der gleichen Reform.